

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

(1) Leistungen und Angebote der Sanitätsschule Nord erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB). Unsere AGB gelten für die Teilnahme an allen von uns angebotene Bildungsmaßnahmen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages und werden selbst Vertragsbestandteil. Die vorliegenden AGB regeln ebenso die Rechtsverhältnisse zwischen Teilnehmer und Sanitätsschule über die gegebenenfalls zusätzlich erfolgte Unterkunftsbuchung.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(2) Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Der Vertrag kommt entweder aufgrund der schriftlichen Anmeldung oder einer Anmeldung in Textform (per Email) des Teilnehmers (Angebot) und nachfolgender Bestätigung in schriftlicher oder Textform (per Email) durch uns (Annahme) zu Stande.

Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so wird dies mitgeteilt.

§ 3 Kosten

Es gelten die zum Anmeldezeitpunkt jeweils gültigen Seminar-/Lehrgangspreise. Ab einwöchiger Ausbildung bei Inanspruchnahme von Unterkünften gelten als Unterkunfts- und Verpflegungspauschalen (Listen bitte im Büro erfragen) welche eine Endreinigung inkludieren. Die Lehrgangskosten sind individuelle Preise, die durch die Anmeldung zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowohl zwischen den einzelnen Lehrgängen als auch zwischen den Teilnehmern variieren können. Durch wechselnde Unterkunfts- /Verpflegungspreise in verschiedenen Unterkünften oder Zeiträumen (Saison) sind Abweichungen nach oben und unten zwischen den vom Teilnehmer an die Sanitätsschule Nord gezahlten Unterkunfts-/Verpflegungskosten und den von den Vertragspartnern der Schule in Rechnung gestellten Beträgen möglich. Diese Unterschiede werden nicht ausgeglichen. Ihr Unterkunfts- und Verpflegungspreis ist somit ein nicht-saisonabhängiger Ganzjahres-Festpreis. Ratenzahlungsvereinbarungen können vor Lehrgangsbeginn schriftlich beantragt werden und bedürfen unserer Annahme.

§ 4 Unterkunft / Frühstück

(1) Die von uns angegebenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten in der nicht-Hotel-Kategorie beziehen sich auf Unterkünfte einfacher Kategorie. Für die dortige Reinigung der Zimmer, Flure und Bäder sind die Kunden selbst zuständig. Die Hausordnung ist zu beachten und somit ein Bestandteil dieses Vertrages. Diese Unterkünfte finden i.d.R. in Ferienwohnungen/ Privatunterkünften/ Pensionen in der Umgebung statt. Da hier von den Anbietern nicht immer eine Verpflegung angeboten wird, erstatten wir im Negativfall die Verpflegungskosten umgehend. Wir weisen darauf hin, dass alle Schulunterkünfte nicht immer leise sind u. teilw. Fahrwege bis zu 15 km zw. Schulungs- und Unterkunftsart anfallen können. Frühstück in der Kategorie „Schul-/Privatunterkunft“ servieren wir Ihnen werktags.

(2) Eine höhere Kategorie (1-Bettzimmer / Hotel) ist gegen Aufpreis möglich. Im letztgenannten Fall findet die Unterkunft häufig direkt am Seminarort, dem Schulungshotel „Holsteinische Schweiz“ am Dieksee statt. Einen jederzeitigen Zimmer- /Haus- oder Bettenwechsel im gesamten Kurszeitraum behalten wir uns vor.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Kursentgelt nach Vertragsschluss und vor Beginn eines Kurses zu bezahlen. Sofern kein fristgerechter Zahlungseingang zu verzeichnen ist, kann der Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen und der Teilnahmeplatz anderweitig vergeben werden.

(2) Rechnungen sind innerhalb der genannten Fristen zu bezahlen. Der Teilnehmer kommt nach einer Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Dies gilt gegenüber einem Teilnehmer, der Verbraucher ist, nur dann, wenn auf diese Rechtsfolge in der Rechnung ausdrücklich hingewiesen wurde. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt können wir 2,50 € Auslagensatz verlangen.

§ 6 Rücktritt / Kündigung / Verschieben

(1) Der Teilnehmer kann bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen uns unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter eigener Aufwendungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- a) vom 50. bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Entgeltes,
- b) vom 30. bis 22. Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Entgeltes,
- c) vom 21. bis 15. Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 % des Entgeltes,
- d) vom 14. bis 8. Tage vor Veranstaltungsbeginn 70 % des Entgeltes,
- e) ab dem 7. Tage bis 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80 % des Entgeltes.

Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer behördlich angeordnete Quarantäne-Maßnahmen, Ausgangssperren oder einem lokalen Lock down unterliegt.

Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

(3) Für parallel zum Lehrgang gebuchte Unterkünfte, die aufgrund des Rücktritts nicht genutzt werden, werden ebenso die unter Abs. (2) genannten pauschalen Schadenersatzbeträge unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter eigener Aufwendungen fällig. Ansonsten gilt Abs. (2) entsprechend.

(4) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer auch verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt, sofern diese Person nicht bereits angemeldet ist. Wir können dem Eintritt des Dritten aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Ausbildung nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer uns gegenüber als Gesamtschuldner für das Entgelt und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

(5) Bei Nichterscheinen zu Veranstaltungsbeginn wird das volle Teilnahmeentgelt fällig, soweit der Teilnehmer nicht nach Abs. (1) wirksam und nachweislich zurückgetreten ist.

(6) Eine Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Rücktritt bei Sonderlehrgängen sowie Außer-Haus-Kursen

Bei Erste-Hilfe Kursen, die auf Wunsch des Anmeldenden bei diesem im Betrieb oder sonstwie außerhalb der eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten der Sanitätsschule Nord durchgeführt werden, besteht für den Anmelder ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis 14 Uhr des Vortages vor Veranstaltungsbeginn. Kurzfristige Absagen werden dann mit 10 Teilnehmern und dem berufsgenossenschaftlichen bzw. Unfallkassen- Abrechnungsbetrag in Rechnung gestellt wird, da der Dozent in Fällen der An- und Abreise ohne Kursdurchführung an diesen Tagen nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

Eine Erste-Hilfe-Kursabsage Ihrerseits muss nachweisbar per e-Mail oder Fax mindestens einen Werktag vor Kursbeginn bis 14 Uhr an uns erfolgen. In diesem Fall bleibt Ihre Absage kostenfrei. Dem Anmelder steht der Nachweis frei, dass überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Teilnehmer gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

Bei allen anderen nicht-Erste-Hilfe-Kursen, die auf Wunsch des Anmeldenden bei diesem im Betrieb oder sonstwie außerhalb oder innerhalb der eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten der Sanitätsschule Nord durchgeführt werden, besteht für den Anmelder kein kostenfreies Rücktrittsrecht. In diesem Fall sind die im Angebot der Sanitätsschule genannten Kosten voll zu tragen.

§ 8 Änderungen / Ausfall von Unterrichtsleistungen / Sonderkündigungsrecht

(1) Wir behalten uns vor oder während der Veranstaltung zeitliche und örtliche Änderungen in zumutbarem Rahmen vor. Wir behalten uns ferner den Ersatz von Dozenten durch gleich qualifizierte Personen sowie den Austausch und die Veränderung von Lehrmaterialien aus wichtigem Grund vor, soweit diese den Nutzen der angekündigten Veranstaltung für den Teilnehmer nicht wesentlich ändern.

(2) Fallen Unterrichtsleistungen aus einem Grund aus, den wir zu vertreten haben, werden sie nachgeholt. Fallen sie aus einem Grund aus, den wir nicht zu vertreten haben, werden wir uns um ihre Nachholung bemühen. Ein Rechtsanspruch besteht bei letztgenanntem nicht.

(3) In beiden Fällen des Abs. (2) sind über den Ersatzunterricht hinausgehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt, ausgeschlossen. Bei zu geringer oder zu großer Teilnehmerzahl oder wenn von der Schule angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden, behalten wir uns vor, Anfangstermine auch für einzelne Teilnehmer kurzfristig zeitlich zu verschieben oder den Teilnehmer im nächsten Lehrgang auszubilden. Bereits gezahlte Lehrgangskosten verbleiben bei der Sanitätsschule Nord und werden angerechnet. Bei erheblicher zeitlicher Verschiebung oder gänzlichem Ausfall des Lehrgangs aufgrund obiger Gründe besteht für den Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht binnen zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung von den obigen Umständen.

(4) Eine Auslagerung der Ausbildung oder einzelner Abschnitte in andere Bildungseinrichtungen/ Schulungshotels auch an anderen Orten behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 9 Rücktritt des Veranstalters

Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn: a. für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen (Mindestteilnehmerzahl: 6) vorliegen, b. die Veranstaltung vor Beginn aus sonstigen wichtigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen abgesagt werden muss. Dies ist insbesondere bei plötzlicher Krankheit, Tod des Dozenten, höherer Gewalt wie z.B. Lock down, Quarantäne der Schule bzw. der Dozenten oder Tod eines nahen Angehörigen des Dozenten der Fall.

In allen vorgenannten Fällen werden die Teilnehmer unverzüglich informiert und bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für vom Teilnehmer gebuchte Hotelzimmer, Bahntickets oder vergleichbarem.

§ 10 Besonderheiten einzelner Ausbildungen

(1) Für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Desinfektor (Zeugnis durch Landesamt für soz. Dienste) sind vorab folgende Unterlagen einzureichen: Attest über die gesundheitliche Eignung zum Beruf, Geburtsurkunde und Führungszeugnis.

(2) Bei Ausbilderlehrgängen für Erste-Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort sowie Sehtester ist auf die regional unterschiedliche Voraussetzung für die Anerkennung gemäß § 67 / § 68 FeV (bzw. DGUV-G 304-001 falls erforderlich) selbst zu achten.

(3) Exkursionen in allen Lehrgängen müssen als Fahrleistung ggf. in Fahrgemeinschaften von den Teilnehmern erbracht werden und können nicht mit der Schule abgerechnet werden.

(4) Die während der Ausbildung zum Praxisanleiter zusätzlich mögliche Anfertigung einer Urkunde über die Qualifikation „Ausbilder für Erste Hilfe“ sowie während der Ausbildung zum Rettungssanitäter mögliche Anfertigung einer Urkunde über die Qualifikation „VBG-anerkannter Betriebssanitäter“ sowie andere Zusatzurkunden stellen kostenpflichtige Zusatzleistungen dar.

(5) Die staatlich anerkannte Ausbildung zum Rettungssanitäter (520 Std) wird inhaltlich durch die Rett.San-APrVO des Landes S-H geregelt. Es werden 240 Std. Grundkurs und 40 Std. der Prüfungsvorbereitung in Vollzeit bei der Sanitätsschule Nord absolviert. Die Praktika finden in Betrieben statt. Das Lehrgangsziel, wesentliche Inhalte, Angaben zur Art des Abschlusses, Dauer der Maßnahme, Schulungszeiten und Zeiten der Praktika werden ebenfalls durch die Rett.San.-APrVO des Landes S-H geregelt. Arbeitskleidung dürfen aus hygienerechtlichen Gründen nicht durch den Schulungsträger sondern müssen von den Praktikumsstellen gestellt werden.

(6) Die Teilnehmerzahl liegt für alle Lehrgänge bei ca. 10 - 30 Personen. Der Unterricht findet i. d. R. täglich von 9 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

§ 11 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers.

(2) Bei Ansprüchen wegen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt.

§ 12 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen / Anzeigen, die der Teilnehmer gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schrift- oder Textform (per Email).

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksame bzw. unwirksame gewordene Klausel durch die Regelung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgründen der Parteien am nächsten kommt.

§ 14 Erfüllungsort- Rechtswahl- Gerichtstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§ 15 Ergänzungsvertrag für AZAV-geförderte Teilnehmer

Gemäß dem Anforderungsprofil „Träger SGB III / AZAV“ der HZA (April 2017) ist für alle AZAV-geförderten Teilnehmer ein Ergänzungsvertrag abzuschließen. Im Fall Ihrer Förderung fordern Sie diesen Vertrag bitte bei uns an.

§ 16 Datenschutz

Sie erklären sich gemäß der Datenschutzverordnung (EU-DSGUV) einverstanden, dass wir Ihre Daten intern abspeichern.